

welche mit der hannoverschen Angelegenheit nicht weiter zusammenhängt, als daß letztere dazu die Veranlassung gegeben hat; ich glaube aber, in diesem Fall muß sich die Kammer deutlicher aussprechen. Wünscht die Kammer Sr. Majestät dem Könige und der Staats-Regierung den Dank auszusprechen für das was in dieser Sache diesseits geschehen ist, so giebt es dazu einen andern Weg, wie ich bereits vorhin angedeutet habe. Es ist leicht möglich, daß dieser andere Weg noch heute beantragt wird, er ist bereits an zwei Landtagen zur Sprache gekommen, vielleicht hat sich die Ansicht diesfalls geändert. Will man aber den vorliegenden Antrag an die dritte Deputation bringen, so hat das zwar an sich keine Schwierigkeit, es kann aber nur nichts dabei herauskommen, als daß man der Regierung eine Verlegenheit bereitet.

Abg. Eisenstück: Mit gutem Grunde habe ich gesagt „geeignete Mittheilungen,“ nur muß ich offen gestehen, daß, so viel mir die Bundesgesetze, die Bundesacten und die Schlußacte mit allen ihren nachfolgenden Erlassen bekannt sind, mir ein Verbot nicht bekannt worden ist, welches den Staatsregierungen untersagt, sie sollen nicht berechtigt, ja sollen selbst nicht verpflichtet sein, dem Volke und den Vertretern ihres Volkes Mittheilungen über Verhandlungen des Bundestages an Landtagen zu machen; ich sollte glauben, daß eine solche Verbotung nirgends feststehen könne, da die Völker in Deutschland, wenn Bewilligungen nöthig sind, doch gehört werden müssen, denn es ist gar nicht abzusehen, wohin diese fortwährenden Wirren im öffentlichen Recht führen können, ob sie nicht auch Folgen haben können, die Bewilligungen nöthig machen; da sollte ich nun wohl glauben, würde die Staatsregierung kaum abwenden können, eine Mittheilung zu geben. In keiner öffentlichen Acte wird gesagt: die deutschen Völker dürfen nie von der Staatsregierung sich eine Benachrichtigung über das erbitten, was am Bundestage verhandelt wird, sondern müssen sich mit dem begnügen, was ihnen die Zeitung bringt. Hier muß ich noch bemerken, daß hin und wieder wohl gesagt wird, daß die Bekanntmachung, wie sie von Seiten des Königs von Hannover erfolgt ist, daß dieses Bekanntmachen der Bundesbeschlüsse mißverstanden worden ist. Demjenigen, was vorhin angeregt worden von dem Abg. v. Thielau, stimme ich bei. Es ist so, es ist leider so! In einem mir nicht gleich erinnerlichen Theil der Bundesacten ist ein Punct, nämlich die Feststellung eines Reichsgerichts, wie es sonst in Deutschland stattfand, enthalten, dessen Ausführung aber nicht erfolgt ist; es ist mir auch bekannt, daß am Bundestage mehrmals eine Unregung der Art erfolgt ist. Ich sollte glauben, daß, so gut die Kammer einen Antrag an die Staatsregierung gestellt hat, sie möge suchen dahin zu wirken, daß in allen deutschen Staaten die Lotterien verboten werden, eben sowohl auch einen solchen Antrag wie den jetzigen an dieselbe stellen könnte. Wenn nun die Staatsregierung diesen Wünschen und Anträgen der Kammer Folge gegeben hat, so sehe ich nicht ein, warum nicht in einer weit wichtigern Sache wie die vorliegende ist, nicht auch Folge könnte gegeben werden. Wenn nun eine Erörterung des Gegenstandes

des wohin führen kann und ich glaube führen muß, wenn die Kammer die Ueberzeugung gewinnt, daß er für die Ruhe Deutschlands wünschenswerth und unerläßlich sei, so wird sie den Antrag an die hohe Staatsregierung zur Folge haben, bei dem Bundestage sich zu verwenden. Nun, meine Herren, finden Sie darin eine Verletzung der bundesgesetzlichen Bestimmungen? Ich finde sie nicht. Ich bin sehr für die Deffentlichkeit und kann also keine Freude darüber haben, daß die frühere öffentliche Bekanntmachung der Bundestagsprotokolle in Wegfall gekommen ist; dieser Umstand aber kann nichts ändern zwischen der Regierung und den Ständen; ich kann mich nicht überzeugen, daß die Staatsregierung nicht die Berechtigung haben solle, der Ständeversammlung eine Mittheilung zu machen. Bis zu welchem Grade, wo das Geheimniß anfängt und wo es aufhört, will ich nicht bestimmen, weil ich glaube, man kann das nicht beantragen; aber sollen denn die deutschen Völker ganz im Dunkeln gelassen werden? Soll das Mystische, welches man leider überall sieht, soll das im Staatsleben immer tiefer wurzeln? Das möge die Kammer bei ihrem zu fassenden Beschluß wohl bedenken.

Abg. von Thielau: Ob die St.-Regierung berechtigt sei, uns eine Mittheilung zu machen oder nicht, ist nicht meine Absicht zu untersuchen. Ich bin überzeugt, daß die hohe St.-Regierung gethan haben wird, was möglich ist, und habe gar nicht die Absicht, eine Erklärung zu fordern, allein sehr richtig hat der Abg. Eisenstück meine Ansicht von der Sache dargestellt. Ich glaube allerdings, daß die zu ernennende Deputation das Recht habe, auf den Antrag des Abg. Eisenstück zu beschließen, es möge ein Antrag an die St.-Regierung gestellt werden, Veranstaltung zu treffen, damit man in Zukunft wisse, was Rechtens ist, wenn ein Streit zwischen den Unterthanen und der Regierung stattfindet. Es kann uns nicht gleichgültig sein, in einem constitutionellen Staate nicht zu wissen, wo und wie eine Beschwerde bei einer hohen Bundesversammlung anzubringen sei. Der Wunsch muß in jedes deutschen Mannes Brust sich regen, daß er wisse, wer in solchen Fällen zu entscheiden habe, und wer zu einer Beschwerdeführung berechtigt sei. Allerdings sind wir in unserer Zeit schlechter bestellt als in den Zeiten wo es ein unabhängiges deutsches Reichsgericht gab, bei welchem von den Ständen häufig genug Beschwerde geführt und oft genug obtinirt wurde. Die Rechte der Fürsten und der Völker waren damals besser bewahrt, als sie ein solches Gericht hatten als jetzt, denn bei Gott, nichts ist mehr geeignet, als das Verfahren, was in der hannoverschen Angelegenheit stattgefunden hat, um das Princip der Regierungsform, welches zur Zeit in Deutschland vorherrschend ist, zu gefährden, um die Liebe dafür zu ersticken und zu vernichten.

Abg. S a c h s e: Bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes halte ich es für angemessen, daß derselbe nicht auf so kurze Weise abgefertigt werde, sondern ich wünsche und trete dem Antrage des Abg. Eisenstück bei, daß dieser Gegenstand durch eine Deputation förmlich erörtert werde, ob-